

Satzung des Jugendverbandes XY e.V. (Entwurf)

Vorgelegt durch die AG Satzung der Jugendstrukturen am 20.04.2007
Kontakt: ag-satzung@solid-web.de | Entwurf online: www.solid-web.de

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Jugendverband führt den Namen XY e.V.

P Alternativabstimmung: Über den Namen entscheidet die BDK.

(2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

(3) Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.

(4) Der Sitz ist in Berlin.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) XY e.V. ist ein linkssozialistischer, antifaschistischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für kapitalismuskritische, selbstbestimmte und rebellische Politik.

(2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen BündnispartnerInnen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.

(3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.

(4) Als Jugendverband bei der Partei DIE LINKE wirkt er als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied

P Änderungsantrag Frank Puskarev:

„Ordentliches Mitglied“ ersetzen durch „Aktives Mitglied“ (durchgängig im Text)
des Jugendverbandes können natürliche und juristische Personen

P Änderungsantrag Frank Puskarev:

streichen von „und juristische Personen“

werden. Natürliche Personen müssen das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennen. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die ordentliche Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist

P Ergänzungsantrag Victor Perli, Sascha Wagener:

„für die jeweilige Gliederungsebene“

unterschieden werden.

(3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Altershöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Näheres regelt §5 Abs. 3.

P Ersetzungsantrag Fabian Blunck, Benjamin-Christopher Krüger:

„Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE. wirksam.“

Ein passives Mitglied kann ordentliches Mitglied werden, wenn es

- a) in den Jugendverband eintritt,
- b) gegenüber dem Bundesverband oder der jeweils zuständigen Gliederung die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine ordentliche anzeigt oder
- c) sich an einer Versammlung einer Gliederung beteiligt.

P *Ergänzungsantrag Victor Perli, Sascha Wagener:*

„Die aktivierte Mitgliedschaft ist vier Wochen nach ihrer Erklärung wirksam. Aufgrund eines Beschluss der jeweiligen Versammlung kann diese Frist für die jeweilige Gliederungsebene unterschritten werden.“

(4) a) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des

P *Alternativabstimmung:*

„27.,28., 29., 30., 31.,32., 33., 34., 35. Lebensjahres,“

der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

b) Die passive Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder nach Absatz 4a.

(5) Entrichtet ein Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

(6) Ein ordentliches Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem ordentlichen Mitglied nach §4 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht,

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
- sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
- Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
- im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
- an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung einzuhalten,
- gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
- Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft in eine ordentliche zu aktivieren.

(4) SympathisantInnen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung. Allerdings kann, sofern es die Landessatzungen vorsehen, SympathisantInnen auf Landesebene das passive Wahlrecht übertragen werden.

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden

Wahlversammlung.

(3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen.

(4) Die Mehrheit der Frauen eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung kann ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 7 Gliederungen

(1) Der Jugendverband gliedert sich in Landesverbände und Basisgruppen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern gebildet werden. Soweit keine Landesverbände bestehen, sind die Basisgruppen und Einzelmitglieder direkt dem Bundesjugendverband angegliedert.

(2) Landesverbände müssen mindestens dem Gebiet eines Bundeslandes entsprechen. Sie regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes selbstständig.

(3) Die Landesverbände und Basisgruppen führen den Namen des Bundesjugendverbandes. Basisgruppen haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen.

(4) Landesverbände und Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der jeweils übergeordneten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Beschluss zum Ausschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.

§ 8 Bundeskongress

(1) Der Bundeskongress ist das höchste Gremium des Verbandes. Er berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Jugendverbandes. Der Bundeskongress gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. Zu Beginn der Tagung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(2) Der Bundeskongress ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über:

- das Programm des Verbandes,
- die Satzung sowie die Finanz- und Schiedsordnung,
- die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Verbandes,
- die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des BundessprecherInnenrates,
- die Wahl der Delegierten zum Parteitag der Partei DIE LINKE,
- die Entsendung von Mitgliedern zum Bundesausschuss der Partei DIE LINKE,
- die Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission,
- die Wahl der KassenprüferInnen,
- die Finanz- und Schiedsordnung,
- die Auflösung von Landesverbänden und Bundesarbeitskreisen

Der Bundeskongress nimmt den Finanzbericht entgegen. Er beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Delegierten über die Änderung der Satzung.

(3)

Alternativabstimmung:

P Antrag Victor Perli, Sascha Wagener:

„Der Bundeskongress besteht aus 180 Delegierten, die nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der Anzahl der ordentlichen Mitglieder entsprechend auf die Landesverbände und den Hochschulverband verteilt werden. Der Hochschulverband erhält dabei 5 Delegierte. Jeder Landesverband entsendet mindestens fünf und höchstens zwanzig Delegierte. Ein Verhältnisvergleich erfolgt nicht.“

P Antrag Fabian Blunck, Benjamin-Christopher Krüger:

„Der Bundeskongress besteht aus 250 Delegierten.“

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

-6 Delegierte für den Hochschulverband

-2 Delegierte für Bundesarbeitskreise die § 11 Absatz 4 erfüllen, Bundesarbeitskreise können insgesamt nicht mehr als 20 Delegierte stellen,

-die nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der Anzahl der ordentlichen Mitglieder entsprechend auf die Landesverbände paarweise aufgeteilt werden.

Jeder Landesverband entsendet mindestens 6 Delegierte. Ein Verhältnisvergleich erfolgt nicht. Gibt es mehr Bundesarbeitskreise die § 11 Absatz 4 erfüllen, entscheidet der Länderrat mit dem BundessprecherInnenrat gemeinsam über eine Neuverteilung. Jedoch können Bundesarbeitskreise nicht mehr als 2 Delegierte entsenden.“

(4) Der Bundeskongress wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ein Bundeskongress muss mindestens zehn Wochen vor seiner ersten Tagung durch den Länderrat einberufen werden. Die gewählten Delegierten sind jeweils vier Wochen vor einer Tagung des Bundeskongresses schriftlich einzuladen.

(5) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen, wenn dies

- der BundessprecherInnenrat mit Dreiviertelmehrheit

- mindestens sechs Landesverbände oder

- mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder fordern.

(6) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als fünfzig Prozent der gewählten Delegierten anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, wird die Tagung der Bundeskongress erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Tagung des Bundeskongresses hat dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten Beschlussrecht.

§ 9 Länderrat (LR)

(1) Der Länderrat besteht aus jeweils zwei VertreterInnen der Landesverbände. Die Wahl und Abwahl der Mitglieder der LR obliegt der Selbstorganisation der Landesverbände. Er kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Länderrat besitzt gegenüber dem BSPR Kontroll-, Konsultativ- und Initiativfunktion. Er stellt die Kommunikation zwischen den Landesverbänden, dem Hochschulverband und den Bundesarbeitskreisen sicher, unterstützt den BSPR in der Projekt- und Kampagnenentwicklung und deren Durchführung in den Ländern. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des BSPR aufheben. Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im BSPR behandelt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der BundessprecherInnen.

(3) Die LR beruft den Bundeskongress ein und bestätigt den Bundesfinanzplan.

(4) Die LR tagt mindestens dreimal jährlich und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesverbände vertreten sind. Zu jeder Tagung der LR ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Diese sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 10 BundessprecherInnenrat (BSPR)

(1) Der BSPR ist das höchste Organ zwischen den Bundeskongressen.

(2) Der BSPR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskongresses, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, führt die Gesamtmitgliederdatei und koordiniert die Arbeit der Landesverbände. Der BSPR gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich.

(3) Der BSPR besteht aus 9 bis 15 gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer/m SchatzmeisterIn. Dem BundessprecherInnenrat gehört ein Mitglied des Vorstands des Hochschulverbands mit beratender Stimme an. Der BSPR ist der Vorstand des Vereines im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BSPR sind gemeinsam für den BSPR geschäftsfähig.

(4) Ein geschäftsführender BundessprecherInnenrat kann nur auf Antrag und mit qualifizierter

Mehrheit durch den Bundeskongress eingerichtet werden. Er besteht aus drei Mitgliedern und dem/der SchatzmeisterIn. Die Größe des BSPR verändert sich nicht. Alle Mitglieder des BSPR sind politisch gleichberechtigt.

(5) Mitglieder im BSPR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Bundesjugendverband stehen.

(6) Der BSPR wird für die Dauer von einem Jahr bis zu seiner Neuwahl gewählt. Eine Wiederwahl ist nur zweimal möglich. Eine Wiederwahl darüber hinaus ist erst nach der Pause von einer regulären Amtszeit möglich.

(siehe auch Übergangsbestimmungen § 17 Abs. 1)

(7) Die BundessprecherInnen werden von der BDK im ersten Wahlgang mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen gewählt. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung.

(siehe auch Übergangsbestimmungen § 17 Abs. 2)

(8) Scheidet der/die BundesschatzmeisterIn vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der BSPR unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n BundesschatzmeisterIn.

(9) BundessprecherInnen können von der BDK von mehr als 50% der angemeldeten Delegierten abgewählt werden.

(10) Zu jeder Sitzung des BSPR ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 11 Bundesarbeitskreise (BAK)

(1) Die Bundesarbeitskreise (BAK) sind auf Dauer angelegte bundesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie sind keine Gliederungen des Jugendverbandes. Sie zeigen dem BSPR ihre Gründung an.

(2) BAKs entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Sie können mit einer beratenden Stimme an den Sitzungen der LK und am Bundeskongress teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch die LK übertragen werden.

(3) Bundesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der BDK mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden. Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Bundesschiedskommission.

Ⓟ Ergänzungsantrag Fabian Blunck, Benjamin-Christopher Krüger:

„(4) Bundesarbeitskreise, die mindestens 25 Mitglieder aus fünf Landesverbänden organisieren, können zum Bundeskongress jeweils zwei Delegierte entsenden.“

§ 12 Hochschulverband

Der Hochschulverband XY ist eine Arbeitsgemeinschaft des Jugendverbands XY mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des Hochschulverbands XY, die der Genehmigung des Vorstands des Jugendverbands XY bedarf.

§ 13 KassenprüferInnen

(1) Die BDK wählt vier KassenprüferInnen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.

(2) Die KassenprüferInnen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der BDK vorzutragen ist.

§ 14 Bundesschiedskommission

(1) Die Bundesschiedskommission wird durch den Bundeskongress in einer Stärke von fünf

Mitgliedern gewählt. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Diese dürfen auf Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.

(2) Die Bundesschiedskommission entscheidet über

- Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Bundesarbeitskreisen
- Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Jugendverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Verbandsebenen und
- die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.

(3) Die Bundesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(4) Die Bundesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Bundesarbeitskreisen.

§ 15 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

§ 16 Auflösung, Verschmelzung

Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Jugendverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gewählten Delegierten des Bundeskongresses. Sollte der Bundeskongress, der den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Der Beschluss kann dann mit zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasst werden. Der Bundeskongress entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendverbandes.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Der erste Bundeskongress 2008 muss über die Amtsdauer des BundessprecherInnenrates (§10 Abs. 6) neu entscheiden.

(2) Der §10 Abs. 7 muss für die Wahl des BundessprecherInnenrates 2009 neu entschieden werden.